

geführt werden; denn wenn die Banken nur von dem Verkehr unter sich leben sollten, würden die Dividenden wohl nicht groß werden. Die Banken haben auch sehr vielen Geschäften große Zinsverluste zugefügt. Hunderte oder Tausende von Geschäften bringen ihre Eingänge so rechtzeitig zu ihren Banken, daß sie ihnen am gleichen Tage noch gutgeschrieben werden. Alle diese Eingänge, die doch viele Hunderttausende ausmachen, sind nun nicht am Sonnabend, sondern erst am Dienstag zur Gutschrift gekommen, wodurch der Einzahlserlös des Zinses für drei Tage verlustig gegangen ist. Wir gönnen uns und allen Angestellten gern jede Erholung. Wir schließen unser Geschäft nicht nur im Sommer, sondern das ganze Jahr um 6 Uhr und an den Vortagen von Ostern, Pfingsten und Weihnachten um Mittag, sind auch gern bereit, falls sich alle Geschäfte einigen, noch kürzere Arbeitszeit einzuführen. Aber wir können es durchaus nicht billigen, daß sich die Bankgeschäfte allein, ohne Rücksicht auf andere Branchen und ohne Rücksicht auf ihre Kunden, ihre eigenen Feiertage machen.

In ähnlicher Weise äußert sich die Damenwäschekonfektionsfirma Baer & Hanff in Berlin:

»Durch die am Sonnabend erfolgte Einstellung des Betriebes der Großbanken haben diese viele ihrer Verbindungen in große Verlegenheit gebracht. Man war nicht allein genötigt, sich für Lohnzahlungen schon am Donnerstag mit entsprechenden Beträgen zu versehen, was aus Sicherheitsgründen sehr riskant war, sondern mußte auch für andere Zwecke Gelder im Hause halten. Ein Scheck kommt doch als Zahlungsmittel im täglichen Verkehr nicht in Frage, noch dazu, wenn die Banken geschlossen sind. Viele Betriebe, auch der unfrige, haben zwar ihre Lohnzahlungen schon am Donnerstag bewirkt, doch war ein großer Teil der Arbeiter darauf angewiesen, aus wirtschaftlichen Gründen bis zum Sonnabend zu liefern. Wenn wir auch Verständnis dafür haben, daß die Angestellten der Banken den sonst dazwischenliegenden halben Arbeitstag nach dem Karfreitag aus persönlichen Gründen aufzuheben wünschen, so ist es doch unbedingt notwendig, daß auf die Bedürfnisse der Geschäftswelt von den Großbanken Rücksicht genommen wird, damit der Geldverkehr sich in normaler Weise abwickelt.«

Handbuch der deutschen Industrie (vgl. zuletzt Nr. 51). — In dem Prozesse der Fa. M. Schröder, Berlin, gegen einen Berliner Verleger wegen eines angeblichen Anspruchs aus der Beantwortung eines Fragebogens für das Handbuch der deutschen Industrie ist die Klägerin auch in der zweiten Instanz kostenpflichtig abgewiesen worden. In den Gründen heißt es u. a.: An sich enthält zwar der Vordruck des zugleich als Bestellschein dienenden Fragebogens, wie ihn die Klägerin dem Beklagten übersandt hat, die Erklärung der Klägerin, daß jede Firma nur in einer Branche in das von der Klägerin herausgegebene »Handbuch der deutschen Industrie« für das Jahr 1913 kostenfrei aufgenommen werde, und daß Zusätze zur Frage, sowie die Angabe einer weiteren Branche berechnet würden. Der Beklagte hat durch die Beantwortung der Frage zu 1—3 des als Bestellschein dienenden Fragebogens sowohl Zusätze zu seiner Firma bestellt als auch die Angabe mehrerer Branchen verlangt. Dagegen hat er die Frage, ob er auch ein Inserat wünsche, nicht beantwortet. An sich ist der Beklagte durch seine Unterschrift dieses Fragebogens gebunden, er hat daher darzutun, daß er aus besonderen Gründen nicht daran gebunden ist. Dieser Nachweis muß aber als erbracht angesehen werden.

Die ganze Sachlage spricht dafür, daß der Beklagte von der Klägerin geflissentlich in einen Irrtum über den Inhalt der von ihm abzugebenden Erklärung versetzt ist, durch den er in der Freiheit seiner Entschliessung beeinträchtigt ist. Die Klägerin hat durch die Befestigung des roten Zettels auf dem dem Beklagten übersandten Bestellschein mit Fragebogen den Beklagten verleitet, die in kleinem Druck auf dem Bestellschein befindlichen Vertragsbedingungen nicht der erforderlichen Prüfung zu unterziehen, und hat durch den Ausdruck des roten Zettels den Anschein erweckt, als handle es sich bei der Ausfüllung des übersandten Bogens zunächst lediglich um eine kostenlose Aufnahme in das von ihr herauszugebende Adressbuch. Der Hinweis auf die »Gratisaufnahme« ist im Druck sehr hervorgehoben, und der Bestellschein ist in diesem Ausdruck auch geflissentlich nur als »Fragebogen« bezeichnet und darauf hingewiesen, daß die Ausfüllung des Fragebogens im eigensten Interesse des Empfängers liege, »damit wenigstens die Gratisaufnahme erfolgen« könne. Dieses Verhalten der Klägerin kann nur auf Täuschung berechnet gewesen sein, denn es wäre ihr ein Leichtes gewesen, dem besonderen Hinweis auf die Gratisaufnahme eine Fassung zu geben, aus der sich ergab, daß unter Umständen schon die bloße Aufnahme in das Adressbuch mit Kosten verknüpft war. Durch den Inhalt des Hinweises auf die Gratisaufnahme konnte der Empfänger sehr wohl in den Glauben versetzt werden, daß die Aufnahme seiner Firma in das Adressverzeichnis kostenlos sei

und daß nur besondere Inserate, die außerdem etwa noch aufgenommen werden sollten, zu bezahlen wären. Diesen Irrtum des Empfängers förderte die Klägerin weiter dadurch, daß sie in dem Vordruck des Fragebogens die Bestimmung über die Gratisaufnahme in das Adressbuch unmittelbar an die Angabe über die Erscheinungsweise des Buches anschließt und dabei das Wort »gratis« durch den Druck hervorhebt. Erst daran schließen sich die Bedingungen über die Fälle der entgeltlichen Aufnahme. Sie bezweckt damit offenbar, daß der Empfänger über die Bestimmungen betreffend die entgeltliche Aufnahme hinweglieft in der Annahme, daß sich diese Bestimmungen nur auf die Veröffentlichung der Inserate beziehen.

Die Angabe des Beklagten, daß auch er in dieser Beziehung getäuscht sei, erscheint daher nicht unglaubhaft. Der Umstand, daß er die Frage nach der Aufnahme eines Inserats unbeantwortet gelassen hat, spricht auch dafür, daß er sich in dem Glauben befand, es handle sich nur um eine unentgeltliche Aufnahme seiner Firma. Auch das weitere Verhalten des Beklagten entspricht durchaus dieser Auffassung. Beklagter behauptet, daß er bereits durch Schreiben vom 1. oder 2. August 1912 seine Erklärung über die entgeltliche Aufnahme seiner Firma angefochten habe. Die Klägerin bestreitet allerdings den Empfang eines solchen Schreibens. Wie sie jedoch dieses Bestreiten angesichts ihres einseitigen Antwortschreibens vom 3. August 1912, das vom Beklagten schon in 1. Instanz vorgelegt ist, aufrechterhalten kann, ist geradezu unverständlich. Schon aus diesem Antwortschreiben der Klägerin ergibt sich, daß in dem Schreiben des Beklagten vom 1. August 1912 zum Ausdruck gebracht sein muß, daß Beklagter seine Verpflichtung zur Zahlung bestreitet. Dies muß aber als ausreichende Anfechtungserklärung angesehen werden (vgl. Entscheidung des RG. Band 48 S. 221). Im übrigen ist die Anfechtung zweifellos im Rechtsstreite noch rechtzeitig und deutlich genug erklärt worden. Das von der Klägerin abschriftlich mitgeteilte Schreiben des Beklagten vom 13. August 1913 enthält auch keineswegs einen Verzicht auf die Anfechtung. Das Versprechen der Zahlung von 10 Mark ist, wie das Schreiben deutlich ergibt, nur im Wege des Vergleichsangebots erfolgt, enthält aber keinesfalls die Anerkennung der Forderung der Klägerin.

Der Umstand, daß der Beklagte leichtfertig seine Unterschrift unter das Schriftstück gesetzt hat, schließt sein Anfechtungsrecht nicht aus (vgl. Jur. Woch. 1911 S. 275). Durch das auf Täuschung beruhende Verhalten der Klägerin ist der Beklagte in seiner Entschliessung beeinflusst, und es ist nicht anzunehmen, daß der Beklagte den ihm zugegangenen Fragebogen, der zugleich Bestellschein war, auch unterschrieben hätte, wenn er sich nicht in einem Irrtum über die Unentgeltlichkeit der Aufnahme seiner Firma in das Adressbuch der Klägerin befunden hätte. Ob der Beklagte bei Kenntnis der wirklichen Sachlage und bei verständiger Würdigung des Falles den Bestellschein nicht unterschrieben haben würde, kann dahingestellt bleiben (vgl. Entscheidung des RG. Band 81 S. 16). Ebenso kann dahingestellt bleiben, welcher Umstand die Täuschung betraf, insbesondere ob sie sich nur auf den Beweggrund bezog, oder auch auf den Inhalt der Erklärung (vgl. Entscheidung des RG. Band 69 S. 15; Band 55 S. 86). Es genügt vielmehr, daß die Täuschung für die Entschliessung des Beklagten von ursächlicher Wirkung ist somit begründet. Die Anfechtung bewirkt aber gemäß § 142 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Nichtigkeit des Vertrags. Klägerin kann daher aus dem Vertrage einen Anspruch gegen den Beklagten nicht herleiten. Ihre allein darauf gestützte Klage ist mithin zu Recht abgewiesen worden. Der Berufung war daher der Erfolg zu verlagern.

Sprechsaal.

(Ohne Verantwortung der Redaktion; jedoch unterliegen alle Einsendungen den Bestimmungen über die Verwaltung des Börseblatts.)

Wann sind unverlangte Ansichtsendungen als »fest« zu betrachten?

Wann Ansichtsendungen als fest zu betrachten sind, ist Anfang vorigen Jahres im Börseblatt (siehe Nr. 2, 5, 9, 12 u. 34) erörtert worden, sofern es sich um verlangte Sendungen handelt; offengelassen ist aber die Frage, wie oft der Sortimenter seinen Boten zu Empfängern unbestellter Ansichtsendungen senden muß, um die Bücher bezahlt oder zurück zu erhalten. Vor jeder Ostermesse kommt der Sortimenter in die Lage, schriftlich und mündlich Anstrengungen zu machen, Ansichtsendungen — wie sie der Verleger zur Verbreitung seiner Neuigkeiten wünscht — zurückzuverlangen. Wann hat er Zahlung zu beanspruchen, wenn seine Boten die Sendungen nicht zurückerhalten können?

Wittenberg.

F. Wunfmann.

Verantwortlicher Redakteur: Emil Thomas. — Verlag: Der Börseverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig, Deutsches Buchhändlerhaus. — Druck: Hamm & Seemann, sämtlich in Leipzig. — Adresse der Redaktion und Expedition: Leipzig, Gerichtsweg 26 (Buchhändlerhaus).